



Bei der betrieblichen Altersversorgung (bAV) werden regelmäßig die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) herangezogen, diese ändern sich zum neuen Jahr 2024!

Über die offizielle [Bekanntmachungsseite der Bundesregierung](#) wurde mitgeteilt, dass die Beitragsbemessungsgrenzen per 01.01.2024 angepasst werden.

Die Anpassung beruht auf der vergleichsweise gestiegenen Einkommensentwicklung.

Wie lauten die neuen Grenzbeträge in der gesetzlichen Krankversicherung?

In der gesetzlichen Krankenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze (**BBG gKV**) bundesweit einheitlich auf jährlich 62.100 Euro beziehungsweise 5.175 Euro im Monat im Vergleich zu 2023 mit 59.850 Euro jährlich oder 4.987,50 Euro im Monat.

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beläuft sich auf jährlich 69.300 Euro beziehungsweise monatlich 5.775 Euro im Vergleich zu 2023 mit 66.600 Euro jährlich oder 5.550 Euro im Monat.

Wie lauten die neuen Grenzbeträge in der gesetzlichen Krankversicherung?

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (**BBG gRV**) steigen ebenfalls, werden jedoch weiterhin zwischen Ost und West differenziert.

In den neuen Bundesländern liegt die BBG bei 7.450 Euro im Monat, im Vergleich zum Vorjahr 2023 mit 7.100 Euro im Monat.

In den alten Bundesländern liegt die BBG nun bei 7.550 Euro im Monat, im Vergleich zum Vorjahr 2023 mit 7.300 Euro pro Monat.

Auch in der knappschaftlichen Rentenversicherung, die Beschäftigte im Bergbau versichert, gibt es Anpassungen.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung erhöht sich die Einkommensgrenze in den neuen Ländern auf 9.200 Euro im Monat (2023: 8.750 Euro/Monat) und in den alten Bundesländern auf 9.300 Euro im Monat (2023: 8.950 Euro).

Wie hoch fällt das vorläufige Durchschnittsentgelt in der gRV aus?

Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung, das zur Bestimmung der Entgeltpunkte im jeweiligen

Kalenderjahr dient, ist für 2024 vorläufig auf 45.358 Euro im Jahr festgesetzt (2023: 43.142 Euro).

Alle Rechengrößen auf einem Blick:

Nachfolgend finden Sie alle Rechengrößen gemäß der Veröffentlichung der Bundesregierung.

Rechengröße	WEST	OST
BBG gRV	7.550 Euro / Monat 90.600 Euro / Jahr	7.450 Euro / Monat 89.400 Euro / Jahr
BBG Knappschaft	9.300 Euro / Monat 111.600 Euro / Jahr	9.200 Euro / Monat 110.400 Euro / Jahr
BBG gKV	5.175 Euro / Monat 62.100 Euro / Jahr	5.175 Euro / Monat 62.100 Euro / Jahr
BBG ALV	7.550 Euro / Monat 90.600 Euro / Jahr	7.450 Euro / Monat 89.400 Euro / Jahr
Vorläufiges Durchschnittsentgelt	45.358 Euro / Jahr	45.358 Euro / Jahr
Bezugsgröße in der Sozialversicherung § 18 SBG IV	3.535 Euro / Monat	3.465 Euro / Monat

Wichtige Hinweise zur arbeitsrechtlichen Grundlage und Umgang mit StaRUG in Verbindung mit der Haftung nach § 43 GmbHG, § 93 AktG, etc.

Da sich die rechtlichen Grundlagen teils verändert haben und auf Grund der Urteile des Bundesarbeitsgerichtes, des Bundesfinanzhofs und des Bundesgerichtshofs Anpassungen der arbeitsrechtlichen Grundlagen notwendig sind, ist eine Prüfung selbiger hinsichtlich der Aktualität **zwingend**.

Prüfungen können selbstständig durch den Geschäftsleiter durchgeführt werden, um Risiken zu identifizieren, die dann durch wirksame Lösungen behandelt und den zuständigen Aufsichtsorganen unverzüglich angezeigt werden (Verweis [§ 1 StaRUG](#)).

Sofern der Geschäftsleiter oder in der Bilanzierung einbezogene (Steuer-)Berater selbst nicht über den notwendigen Sachverstand oder personelle oder zeitliche Ressourcen verfügen, können sie die Aufgaben an einen Sachverständigen auslagern, um genormte gutachterliche Stellungnahmen zu erhalten.

Die Gutachten dienen dabei nicht nur als neutrale Basis einer ungefärbten Sachverhaltsbewertung, sondern gleichzeitig als Grundlage für Entscheidungen und somit für die mögliche Einstandspflicht einer D&O Versicherung und somit zur Minderung der persönlichen Haftung der Geschäftsleiter.

Was ist zu tun? Wer kann Ihnen helfen?

Sofern Sie die Bewertungsaufgaben nicht selbst umsetzen möchten, wenden Sie sich gerne an Sachverständige. Diese finden Sie bei der IHK oder HWK und bei dem Branchenverband BVS e.V. sowie die unterstützten Gewerbezentren vor Ort – zum Beispiel das [Gewerbezentrum Nürnberg für die Metropolregion](#).

Wir helfen Ihnen die komplexe Welt der betrieblichen Altersversorgung wieder zu vereinfachen.

Als **bAV-Mediator®** und **Sachverständiger** unterstützen wir Sie gerne. Weitere Informationen erhalten Sie von uns, bVL Gesellschaft für betriebliche Versorgungslösungen mbH & Cie. KG, Kösliner Straße 44 in 90451 Nürnberg; Telefon 0911 – 70 45 079, per an Mail hoentzsch@gbvl.de.

